

Hausarbeit

Große Übung im Öffentlichen Recht

Wintersemester 2021/2022

Prof. Dr. Matthias Cornils

Sachverhalt

In der im Grenzgebiet zu Luxemburg liegenden rheinland-pfälzischen Ortsgemeinde Klein-Kleckersdorf (K), die zur Verbandsgemeinde Grau-Gansheim (G) gehört, wird ein neues Baugebiet ausgeschrieben. Das Bauland in der Ortsgemeinde ist in den letzten Jahren gerade bei finanzstarken Bewohnern der anliegenden deutschen und luxemburgischen Städte beliebt geworden, da K im Gegensatz zu den anderen verbandsangehörigen Gemeinden die dörfliche Idylle mit einer guten Anbindung zu verschiedenen Städten vereint, in denen sich die Baulandpreise bereits seit Jahren in schwindelerregenden Dimensionen bewegen. Der hierdurch bewirkte Zuzug hat aber inzwischen schon zu einer Verknappung und Verteuerung des verfügbaren Baulandes in K geführt. Viele ortsansässige junge Familien mussten die Ortsgemeinde mangels für sie erschwinglichen Baulandes verlassen.

Dieser Entwicklung möchte die Ortsgemeinde beim Verkauf des neu erschlossenen Baulandes entgegenwirken. Auch die weniger begüterte einheimische Landbevölkerung soll weiterhin die Möglichkeit besitzen, Baugrund in der Ortsgemeinde zu erwerben. Insbesondere junge Kleckersdorfer sollen sich zur Familiengründung dort niederlassen können, wo sie ohnehin verwurzelt sind. Hierdurch würden das soziale Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt, ortsspezifische Kultur und Traditionen bewahrt sowie ein strukturelles „Ausbluten“ der Gemeinde verhindert. Der Ortsgemeinderat von K beschließt deshalb formell ordnungsgemäß, 30% des neu ausgeschriebenem Baulandes gegenüber den mittlerweile ortsüblichen Preisen deutlich vergünstigt zu veräußern.

Da mit einem Überschuss an Interessierten für die vergünstigten Grundstücke gerechnet wird, werden ordnungsgemäß „Vergaberichtlinien“ erlassen, anhand derer die Grundstücksvergabe erfolgen soll. Hiernach müssen die Bewerber auf einer ersten Stufe eine allgemeine Eingangsvoraussetzung erfüllen, um überhaupt bei der Vergabe berücksichtigt zu werden. Anschließend erfolgt ein punktebasiertes Auswahlverfahren, in dem die berücksichtigungsfähigen Bewerber anhand verschiedener Kriterien bepunktet werden. Denjenigen mit den meisten Punkten wird ein Grundstück zum Verkauf angeboten. Um das Auswahlverfahren transparent zu gestalten, werden die „Vergaberichtlinien“ kurzerhand auf der Website der Ortsgemeinde veröffentlicht.

Die allgemeine Eingangsvoraussetzung lautet wie folgt:

(1) Für die vergünstigte Überlassung von Baugrundstücken kommen ausschließlich Ortsansässige in Betracht, die höchstens über ein Vermögen in Höhe des Grundstückswerts verfügen, nicht Eigentümer eines bebaubaren Grundstücks innerhalb der Ortsgemeinde sind und maximal ein Einkommen in Höhe des durchschnittlichen Jahreseinkommens eines Steuerpflichtigen innerhalb der Gemeinde erzielen.

(2) Als ortsansässig sind Personen dann zu betrachten, wenn sie seit mindestens zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in Klein-Kleckersdorf haben.

Die luxemburgische Staatsangehörige Leonie Ladewig (L) erfährt von dem neu ausgeschriebenen Bauland in K und sieht darin die perfekte Gelegenheit, ihre überteuerte luxemburgische Stadtwohnung aufzugeben, stattdessen ein günstiges Domizil in ländlicher Umgebung zu erwerben und ihre Kinder in der starken Gemeinschaft eines Dorfes aufwachsen zu sehen.

Sie bewirbt sich deshalb für die Zuteilung eines Grundstücks, erhält in der Folge jedoch einen ablehnenden Bescheid mit der Begründung, sie erfülle bereits nicht die Eingangsvoraussetzung, da sie nicht als Ortsansässige im Sinne der Vergaberichtlinie zu qualifizieren sei.

Diese Entscheidung empfindet L als grobe Ungerechtigkeit. Sie verfüge über kein nennenswertes Vermögen und auch ihr Gehalt sei unterdurchschnittlich, womit sie – was zutrifft – die auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bezogenen Voraussetzungen der Vergaberichtlinien erfülle. Einheimische würden durch die Regelung systematisch bevorzugt. Ortsfremden wie ihr werde es hingegen durch das zusätzliche Erfordernis der Ortsansässigkeit unmöglich gemacht, Eigentum in K zu erwerben. Diese Eingangsvoraussetzung stelle daher einen Verstoß gegen Unionsrecht dar und dürfe bei der Grundstücksvergabe keine Rolle spielen. Wenn der Ortsansässigkeit des Bewerbers schon Bedeutung zukommen solle, wäre es jedenfalls ausreichend, sie im Rahmen der Punktevergabe zu berücksichtigen.

L legt daraufhin ordnungsgemäß, aber erfolglos Widerspruch gegen die Ablehnungsentscheidung ein. In der Begründung des ihr am 13.8.2021 zugestellten Widerspruchsbescheids des Kreisrechtsausschusses heißt es, das Kriterium der Ortsansässigkeit knüpfe keineswegs an die Staatsangehörigkeit an; auch nicht-ortsansässige deutsche Staatsangehörige seien durch das Kriterium ausgeschlossen. Nur die Kombination der Anknüpfung an Vermögen, Einkommen und Ortsansässigkeit ermögliche es, zielgenau die einkommensschwächste einheimische Bevölkerung von dem vergünstigten Bauland profitieren zu lassen. Selbst wenn ein Unionsrechtsverstoß vorliegen sollte, führe dieser nicht dazu, dass L ein Grundstück zugeteilt werden müsste.

L will sich gegen die Ablehnung gerichtlich wehren. Hierzu scannt L die eigenhändig unterzeichnete Klageschrift ein und übersendet sie in Form einer PDF-Datei als Anhang einer mit dem Betreff „KLAGE!!“ versehenen E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur am 06.09.2021 an die öffentliche E-Mail-Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts. Der dortige Justizfachangestellte ist zwar über die Form der Klageerhebung verwundert, will aber auch nicht pedantisch auf Formvorschriften herumreiten. Er verzichtet daher auf einen Hinweis an L und druckt noch am selben Tag das im Anhang eingereichte PDF-Dokument aus, um eine Papierakte anzulegen.

Aufgabe 1: Wird die Klage der L Erfolg haben?

Kurze Zeit nachdem auch die Berufung der L gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts vom Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zurückgewiesen wurde, entscheidet der EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren bezüglich eines ähnlichen Falles, dass eine wortgleiche Bestimmung innerhalb der Vergaberichtlinie einer nordrhein-westfälischen Gemeinde an der niederländischen Grenze unionsrechtswidrig sei.

Erwartungsvoll legt L daher Revision ein und lässt sogar die Entscheidungsgründe des EuGH über ihren Prozessvertreter in die Revisionsbegründung aufnehmen.

Umso erstaunter ist sie dann aber, als auch ihre Revision erfolglos bleibt. In der Begründung des zurückweisenden Urteils führt das BVerwG aus, dass die Rechtsprechung des EuGH zwar auch hier dem Grunde nach einschlägig sein dürfte. Jedoch sei K in besonderem Maß von einer Abwanderung der Ortsansässigen betroffen. Dies rechtfertige etwaige Abweichungen vom Unionsrecht ausnahmsweise. Die in Frage stehende Bestimmung sei somit rechtmäßig. Dafür müsse auch keine „Erlaubnis“ des EuGH eingeholt werden.

L ist nun zutiefst von der deutschen Justiz frustriert. Ihr Prozessvertreter weist sie darauf hin, dass es „immerhin noch das BVerfG“ gebe. Zwar prüfe das BVerfG selbst kein Unionsrecht. Aber auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen gehe es nicht an, dass sich das BVerwG bewusst über eine Entscheidung des EuGH hinwegsetze. Dadurch ermutigt, erhebt L Verfassungsbeschwerde.

Aufgabe 2: Hat die zulässige Verfassungsbeschwerde der L Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Aufgabe 1 und Aufgabe 2 sind in einem Gutachten zu beantworten. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen. Die Grundfreiheiten des AEUV sind nicht zu prüfen.

Formalia:

Erstellen Sie bitte zunächst ein Deckblatt, das eine eindeutige Zuordnung Ihrer Arbeit ermöglicht. Wichtig ist hierbei auch, dass erkennbar ist, für welches Semester diese Hausarbeit gewertet werden soll (SoSe 21 oder WiSe 21/22). Dem Deckblatt schließen sich wiederum zunächst das Literaturverzeichnis und dann die Gliederung an. Seitenzahlen beginnen erst mit dem Gutachtentext.

Umfang: Die gutachterliche Lösung des Falles sollte einen Umfang von 25 Seiten nicht überschreiten. Unterschreitungen sowie geringfügige Überschreitungen sind unschädlich.

Layout: Schriftgröße 12, Schriftart Times New Roman, normale Laufweite (Skalierung 100 %), mindestens anderthalbfacher Zeilenabstand; Fußnoten: Schriftgröße 10, einfacher Zeilenabstand; Seitenränder: rechts 6 cm, sonst 2,5 cm.

Zitierweise: Zitate erfolgen nach den gängigen Regeln. Im Literaturverzeichnis müssen die Quellen jedoch umfänglich (ohne Abkürzungen und sämtliche Angaben) genannt werden.

Unterschrift: Die schriftliche Arbeit ist zu unterschreiben. Mit Ihrer Unterschrift versichern Sie, die Arbeit selbst angefertigt zu haben. Fehlt eine solche Unterschrift, wird die Arbeit nicht zur Korrektur angenommen. Das Nachholen der Unterschrift ist nicht zulässig.

Elektronische Version: Die inhaltlich identische Arbeit ist neben der schriftlichen Fassung in elektronischer Form als zusammenhängendes PDF-Dokument an lscornils@uni-mainz.de zu senden, um Plagiatskontrollen zu ermöglichen. Benennen Sie die PDF-Datei anhand ihres Nachnamens und der Matrikelnummer, Bsp: Kleckersdorf2414523. Geben Sie auch als Betreff an, für welches Semester die Arbeit gewertet werden soll.

Abgabefrist: Schriftliche wie elektronische Fassung der Hausarbeit müssen bis zum 18.10.2021 um 12:00 Uhr beim Lehrstuhl eingegangen sein. Die schriftliche Fassung kann auch beim Pedell hinterlegt oder per Post mit Poststempel vom 18.10.2021 eingeschickt werden.

Für eine fristwahrende Abgabe ist die Übersendung der elektronischen Version nicht ausreichend. Es müssen beide Fassungen fristgerecht eingehen.

Bitte denken Sie daran, dass Sie sich für die Teilnahme an der großen Übung auch bei JoguStine anmelden müssen.